

## Vorlage-Nr. 14/2304

öffentlich

**Datum:** 06.11.2017  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.30  
**Bearbeitung:** Dr. Schartmann

<b>Sozialausschuss</b>	<b>21.11.2017</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>01.03.2018</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>08.03.2018</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Umsetzung des Gesamtplanverfahrens gemäß BTHG im Rheinland**

### Kenntnisnahme:

Die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens im Rheinland wird gemäß Vorlage 14/2304 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

## Zusammenfassung:

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird für die Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2018 ein neues Gesamtplanverfahren eingeführt. Mit dieser Vorlage wird die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland beschrieben.

Das Gesamtplanverfahren wird bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe angewendet und soll nach folgenden Kriterien ausgestaltet sein:

- transparent,
- trägerübergreifend,
- interdisziplinär,
- konsensorientiert,
- individuell,
- lebensweltbezogen,
- sozialraumorientiert und
- zielorientiert.

Das Gesamtplanverfahren kann als ein Prozessablauf verstanden werden. In einem Schritt werden mit einem an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Instrument die Teilhabeeinschränkungen und daraus ableitbaren Unterstützungsbedarfe des Menschen mit Behinderung ermittelt. Eine Gesamtplankonferenz ist als zweiter Schritt der Bedarfsermittlung möglich, um die Leistungen sicherzustellen - wenn die Zustimmung der/s Leistungsberechtigten vorliegt. Es schließen sich die Feststellung der Leistungen sowie die Aufstellung eines Gesamtplanes an.

Für den LVR sind viele dieser Prozessschritte nicht neu – es ist daher zu prüfen, ob die bisherige Arbeitsweise im Dezernat Soziales zur Feststellung von Leistungen den neuen gesetzlichen Vorgaben bereits entspricht oder einer Anpassung bedarf. Es zeigen sich vor allem zwei wichtige Anpassungsbedarfe:

- Die Bedarfsermittlung wird derzeit im Rheinland mit Hilfe des Individuellen Hilfeplans (IHP 3.1) durchgeführt, im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird ein anderes Bedarfsermittlungsinstrument eingesetzt. Nach einer Grundsatzentscheidung der beiden Sozialdezernenten wird es künftig in NRW nur noch ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument geben, welches gemeinsam von beiden Landschaftsverbänden erarbeitet wird. Dieses wird am 12.12.2017 der Fachöffentlichkeit in Köln präsentiert.
- Die Hilfeplankonferenzen (HPK) sind derzeit ein wichtiges Instrument für das LVR-Fallmanagement, um unklare Bedarfslagen zu plausibilisieren und die Bedarfsdeckung im Sozialraum vorzubereiten. Die Gesamtplankonferenz nach dem BTHG ist jedoch einer HPK nicht gleichzusetzen. Es werden daher maximal die nächsten beiden Jahre dazu genutzt, zu erarbeiten, wie die Vorteile, die eine HPK bietet, in die neuen Strukturen übernommen werden können.

Von dieser Vorlage sind die Zielrichtungen Partizipation (Z 1), Personenzentrierung (Z 2) und Gestaltung des inklusiven Sozialraums (Z 4) des LVR-Aktionsplanes berührt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/2304:**

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht vor, dass zur Feststellung von Leistungen der Eingliederungshilfe ein Gesamtplanverfahren durchzuführen ist. Zwar ist die Aufstellung eines Gesamtplans an sich keine neue gesetzliche Anforderung an den Träger der Sozialhilfe (vgl. § 58 SGB XII), aber das neue Gesamtplanverfahren ist wesentlich differenzierter und konkreter beschrieben sowie um neue Elemente ergänzt (z.B. ICF-Orientierung des Bedarfsermittlungsinstrumentes, Gesamtplankonferenz). Insofern ist es erforderlich, die geplante Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben beim Landschaftsverband Rheinland zu beschreiben.

Das Gesamtplanverfahren dient der Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Unterstützungsleistungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe mit dem Ziel erbracht werden, Menschen mit Behinderungen die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Menschen mit Behinderungen sollen durch diese Leistungen dazu befähigt werden, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Das Gesamtplanverfahren ermöglicht es der/m Leistungsberechtigten, sich an der Gestaltung seiner Teilhabeleistungen aktiv zu beteiligen. Es gibt dem Leistungsträger die Möglichkeit, die Leistungen bedarfsgerecht zu planen und effektiv und effizient zu steuern. Es ist eine wesentliche Voraussetzung, um individuelle Teilhabebarrieren erkennen und überwinden zu können. Im Rahmen der zielgenauen, individuellen Unterstützungsplanung stellt das Gesamtplanverfahren den Kernprozess der neuen Eingliederungshilfe dar.

Das Gesamtplanverfahren ist für die Zeit vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 im Artikel 12 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (SGB XII, §§ 141 ff.) geregelt. Mit geringfügigen Änderungen wird dieses Gesamtplanverfahren ab dem 01.01.2020 in Kapitel 7 in Teil 2 des SGB IX (§§ 117 ff.) verortet.

Mit dem Gesamtplanverfahren sichert der Gesetzgeber, dass der Leistungsträger bei der Bewilligung erforderlicher Leistungen die Grundsätze der Individualität, der Beteiligung der Leistungsberechtigten und die erforderliche Transparenz im gesamten Prozess gewährleistet. Mit dem Verweis auf die ICF intendiert der Gesetzgeber, dass die Bedarfe des Leistungsberechtigten auf Grundlage des bio-psycho-sozialen Modells ermittelt und festgestellt werden.

### *Begriffsklärungen*

Als **Gesamtplanverfahren** wird der gesamte **Prozessablauf** bezeichnet, in dem im Rahmen der Eingliederungshilfe die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen ermittelt, daraus ableitbare erforderliche Leistungen festgestellt werden und auf dieser Grundlage ein Gesamtplan aufgestellt wird. Erbringen mehrere Rehabilitationsträger Leistungen oder sind Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen erforderlich, wird das **Teilhabeplanverfahren** gemäß §§ 19 ff. des Teils 1 SGB IX angewendet. Ist der Träger der Sozialhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens (vgl. § 21 SGB IX n.F.).

Unter den **Instrumenten zur Bedarfsermittlung** nach § 142 SGB XII (ab 01.01.2020: § 118 SGB IX n.F.) werden strukturierte Arbeitsmittel verstanden, mit denen der individuelle Unterstützungsbedarf des Menschen mit Behinderungen erhoben wird.

Zur Sicherstellung der Leistungen kann mit Zustimmung des Leistungsberechtigten eine **Gesamtplankonferenz** nach § 143 SGB XII (ab 01.01.2020: § 119 SGB IX n.F.) einberufen werden. An ihr nehmen neben der/m Leistungsberechtigten sowie einer Person seines Vertrauens weitere beteiligte Leistungsträger (wie z.B. der Träger nach dem SGB XI oder der Träger der Hilfe zur Pflege) und der Träger der Sozialhilfe teil. Wenn Leistungen weiterer Rehabilitationsträger erforderlich sind, wird eine **Teilhabeplankonferenz** gem. § 20 SGB IX durchgeführt. Wird im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellt, dass Leistungen weiterer Rehabilitationsträger zur Deckung der Teilhabebedarfe erforderlich sind, verbindet der Träger der Sozialhilfe - sofern er Leistungsverantwortlicher nach § 15 ist (vgl. § 143 Abs. 3 SGB XII, § 119 Abs. 3 SGB IX n.F.) - die Gesamtplankonferenz mit der Teilhabeplankonferenz.

Der **Gesamtplan** ist das Dokument, in dem die zentralen Ergebnisse der Bedarfsermittlung sowie die Leistungen, mit denen die Teilhabebeeinschränkung überwunden oder abgemildert werden kann, neben weiteren Inhalten (vgl. § 144 SGB XII, § 121 SGB IX n.F.) zusammengefasst werden.

Als **Teilhabezielvereinbarung** wird gem. § 145 SGB XII (§ 122 SGB IX n.F.) die Zielvereinbarung verstanden, die im Rahmen der Gesamtplanung zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Sozialhilfe abgeschlossen werden kann.

## **1. Grundsätze des Verfahrens**

Das Gesamtplanverfahren richtet sich in seiner Ausgestaltung an folgenden Kriterien aus:

- transparent,
- trägerübergreifend,
- interdisziplinär,
- konsensorientiert,
- individuell,
- lebensweltbezogen,
- sozialraumorientiert und
- zielorientiert.

Zugleich erhält der Mensch mit Behinderungen mit dem Gesamtplanverfahren eine deutlich gestärkte Position gegenüber dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer, denn die Wünsche der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen sind Ausgangspunkt des Prozesses der Bedarfsermittlung und Bedarfsplanung (vgl. § 141 Abs. 1 Nr. SGB XII, § 117 SGB IX n.F.). Darüber hinaus ist die leistungsberechtigte Person über jeden Verfahrensschritt zu informieren und ihre Zustimmung ist an vielen Punkt des Verfahrens notwendig. Dieser partizipative Ansatz entspricht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, nach der Menschen mit Behinderungen in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse einzubinden sind.

Neben dieser Funktion im Einzelfall wird dem Gesamtplanverfahren ab dem 01.01.2020 auch eine strukturelle Aufgabe zukommen: nach § 95 SGB IX n.F. hat der Träger der Eingliederungshilfe die Verpflichtung, eine personenzentrierte Leistung unabhängig vom

Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Bei der Strukturplanung soll auch auf die Erkenntnisse aus dem Gesamtplanverfahren zurückgegriffen werden. Insofern sind geeignete Verfahrenswege sicherzustellen, wie die einzelfallbezogenen Ergebnisse aus dem Gesamtplanverfahren in die Strukturplanung Eingang finden.

Die Gesamtplanung kann als ein **Prozessablauf** verstanden werden, der sich in aufeinander aufbauende Arbeitsschritte einteilen lässt.

Das Gesamtplanverfahren startet mit der Beratung des Menschen mit Behinderungen. Im nächsten Schritt erfolgt die Ermittlung des konkreten Unterstützungsbedarfs. Mit Hilfe eines Instrumentes wird erhoben, in welchen Lebensbereichen eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe besteht und welcher Bedarf an Leistungen zur Teilhabe daraus abgeleitet werden kann.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung kann – mit Zustimmung der/s Leistungsberechtigten – eine Gesamtplankonferenz als optionaler zweiter Schritt des Gesamtplanverfahrens durchgeführt werden.

Nach der Bedarfsermittlung und einer ggfs. durchgeführten Gesamtplankonferenz erfolgen die Feststellung der erforderlichen Leistungen und die Aufstellung des Gesamtplans. Auf der Grundlage des zuvor aufgestellten Gesamtplans wird ein Verwaltungsakt erlassen.

Der Gesamtplan soll regelmäßig, spätestens alle zwei Jahre, überprüft und fortgeschrieben werden. Dies umfasst in der Regel eine Überprüfung des aktuellen Bedarfs sowie eine Kontrolle der Wirkung der Leistungen, die zuvor zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsberechtigten vereinbart worden sind. Im Rahmen der Umsetzung des Gesamtplans kann mit dem Leistungsberechtigten eine Teilhabezielvereinbarung abgeschlossen werden.

## **2. Bedarfsermittlung(sinstrument)**

### **2.1 Beschreibung der gesetzlichen Regelungen**

Mit den gesetzlichen Vorschriften zum Gesamtplanverfahren sind in § 142 SGB XII (§ 118 SGB IX n.F.) auch erstmals nähere Vorgaben zum Bedarfsermittlungsinstrument gemacht worden. Zwar hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, ein bundesweit einheitliches Instrument festzulegen – er hat aber Anforderungen festgesetzt, die das Bedarfsermittlungsinstrument erfüllen muss. Das Instrument

- muss unter der Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten die Leistungen aller Leistungsgruppen der Eingliederungshilfe erfassen können,
- es muss sich an der ICF orientieren,
- und es hat die Beschreibung einer nicht vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe an den neun Lebensbereichen der ICF vorzusehen.

Darüber hinaus werden die Landesregierungen ermächtigt, das Nähere zum Bedarfsermittlungsinstrument zu bestimmen.

### **2.2 Umsetzung im Rheinland**

Als Instrument der Bedarfsermittlung wird derzeit im Zuständigkeitsgebiet des LVR der Individuelle Hilfeplan (IHP 3.1) eingesetzt, der die oben genannten wesentlichen fachlichen Voraussetzungen bereits erfüllt.

Im Zuständigkeitsgebiet des LWL wird neben dem Standardinstrument derzeit ein weiteres Instrument in mehreren Modellregionen erprobt.

Insofern werden derzeit in NRW drei unterschiedliche Instrumente angewendet.

Die beiden Sozialdezernenten haben sich Mitte 2017 darauf verständigt, künftig in NRW ein einheitliches, gemeinsam entwickeltes Bedarfsermittlungsinstrument einzusetzen. Das neue Instrument wird die gesetzlich normierten Anforderungen erfüllen.

Eine erste Version des neuen Instrumentes wurde am 08.11.2017 in Münster mit rund 150 Fachvertreterinnen und Fachvertretern aus der Selbsthilfe und von Leistungsanbietern erörtert; um Rückmeldungen wurde gebeten. Unter Berücksichtigung dieser Anmerkungen wird dann am 12.12.2017 das Bedarfsermittlungsinstrument NRW der Öffentlichkeit in Köln präsentiert.

Anschließend werden noch notwendige technische Arbeiten (u.a. IT-Anpassungen) durchgeführt, ein entsprechendes Schulungs- und Qualifizierungscurriculum erstellt und umgesetzt. Insofern wird für eine kurze Übergangszeit der IHP 3.1 weiterhin verwendet werden müssen, bis das neue Instrument einsatzbereit ist.

Die Bedarfsermittlung an sich ist weiterhin Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe bzw. Eingliederungshilfe. Davon zu trennen ist die Beschreibung der Teilhabebedarfe auf der Basis der Wünsche der leistungsberechtigten Person. Diese Beschreibung kann der Leistungsberechtigte selber, eine Person seines Vertrauens (Eltern, Geschwister, rechtliche Betreuung ...), eine KoKoBe/ ein SPZ oder auch ein Leistungsanbieter vornehmen. Aufgabe des LVR-Fallmanagements ist es, diese Beschreibung zu prüfen, zu plausibilisieren und in eine Verwaltungsentscheidung zu übertragen. Daneben können vom Fallmanagement im Rahmen der Bedarfsermittlung weitere Informationsquellen hinzugezogen werden.

Der Landschaftsverband Rheinland hatte sich im Rahmen der Zusammenführung von ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe (Stichwort: „Hilfen aus einer Hand“) dazu entschieden, bei der Bedarfsermittlung mit den Leistungsanbietern kooperativ zusammenzuarbeiten, ohne die Verantwortung für die Bedarfsermittlung abzugeben. An diesem bewährten kooperativen Verfahren soll weiterhin – auch unter der Berücksichtigung von Forschungsergebnissen zu dieser Frage<sup>1</sup> - festgehalten werden. Voraussetzung dazu ist es allerdings, dass eine sorgfältige und qualitätsgesicherte Qualifizierung der „Hilfeplanerstellerinnen und Hilfeplanersteller“ im Rahmen von Schulungen (siehe oben) erfolgt.

### **3. Gesamtplankonferenz**

#### **3.1 Beschreibung der gesetzlichen Regelungen**

Nach § 143 SGB XII (§ 119 SGB IX n.F.) kann der Träger der Sozialhilfe mit Zustimmung des Leistungsberechtigten eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 54 SGB XII (§§ 109 ff SGB IX n.F.) sicherzustellen.

Die Durchführung der Gesamtplankonferenz kann auch durch die leistungsberechtigte Person oder beteiligte Rehabilitationsträger vorgeschlagen werden.

Die Gesamtplankonferenz ist als ein optionaler zweiter Schritt im Rahmen der Bedarfsermittlung zu verstehen und gibt dem Leistungsträger ein zusätzliches Instrument mit dem Ziel der vollständigen Bedarfsermittlung an die Hand.

Wird eine Gesamtplankonferenz durchgeführt, beraten der Träger der Sozialhilfe, die/der Leistungsberechtigte, ggfs. eine Person seines Vertrauens und sonstige beteiligte Leistungsträger gemeinsam **auf Grundlage der Ergebnisse** der Bedarfsermittlung nach

---

<sup>1</sup> Vgl.: Lavorano, S.; Knöß, D.; Weber, E. (2015): Gestaltungsmöglichkeiten der Hilfeplanersteller\_innen bei der Bedarfserhebung, Forschungsprojekt im Auftrag des LVR

§ 142 SGB XII (§ 118 SGB IX n.F.). Ziel der Gesamtpflichtkonferenz ist es, ein tragfähiges Beratungsergebnis bezüglich der festzustellenden Leistung zu erreichen.

### **3.2 Umsetzung im Rheinland**

Die Hilfeplankonferenzen (HPK) sind seit Jahren ein wichtiger Baustein im Rahmen der Bedarfsermittlung im Rheinland. Zu klären ist, wie das Verhältnis der Hilfeplankonferenzen zu der neuen gesetzlichen Anforderung der Gesamtpflichtkonferenz ist.

Ständige Teilnehmende sind in der Regel der örtliche Träger, KoKoBe oder SPZ, Erbringer von stationären und ambulanten Wohnleistungen, der (voraussichtliche) Leistungserbringer. Auch die/der Leistungsberechtigte kann – wenn er diesen Wunsch äußert – an der HPK teilnehmen. Im Rahmen der HPK werden die individuellen Bedarfe der/des Leistungsberechtigten erörtert und es werden dem LVR-Fallmanagement Entscheidungshilfen zu Art und Umfang der bewilligten Maßnahmen und zur Deckung des Bedarfs im Sozialraum gegeben.

Die HPK ist jedoch keine Gesamtpflichtkonferenz. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Gesamtpflichtkonferenz sind im BTHG eindeutig geregelt und unterscheiden sich von der Hilfeplankonferenz. Die Aufzählung der Beteiligten ist abschließend – weder Beratungsinstanzen wie im Rheinland KoKoBe/ SPZ noch der örtliche Träger der Eingliederungshilfe (oder weitere örtliche Fachpersonen wie z.B. Psychiatriekoordination) noch Leistungserbringer sind nach dem BTHG als Teilnehmende vorgesehen. Insofern ist eine einfache Ersetzung der HPK durch die Gesamtpflichtkonferenz nicht möglich.

Darüber hinaus wird es aus verfahrensökonomischen Gründen und um dem Sinne des Gesetzgebers zu folgen auch nicht möglich sein, neben der gesetzlich nun verbindlichen Gesamtpflichtkonferenz zusätzlich das Format der Hilfeplankonferenz dauerhaft beizubehalten. Daher wird derzeit geprüft, wie die Vorteile, die die bisherige HPK bietet, in die Gesamtpflichtkonferenz übernommen werden können. Dazu sollen maximal die Jahre 2018 und 2019 genutzt werden.

Zum 01.01.2020 wird Teil II SGB IX mit den übrigen Regelungen der Eingliederungshilfe in Kraft treten. Damit verbunden sind unter anderem die dezidierten Anforderungen an die Fachkräfte des Leistungsträgers (§ 97 SGB IX n.F., insbesondere Nr. 2), die ausgeweiteten Beratungs- und Unterstützungspflichten des Leistungsträgers gegenüber den Leistungsberechtigten (§ 106 SGB IX n.F.) sowie die erforderliche Verknüpfung der Erkenntnisse aus dem – einzelfallorientierten – Gesamtplanverfahren in die Strukturplanung des Leistungsträgers (§ 95 SGB IX n.F.). Da diese neuen Regelungen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens insgesamt, aber auch mit der Gesamtpflichtkonferenz stehen, sollten die Erfahrungen mit der Gesamtpflichtkonferenz aus den Jahren 2018 und 2019 entsprechend aufgearbeitet und für die Ausgestaltung der Gesamtpflichtkonferenz ab dem 01.01.2020 genutzt werden.

Bis maximal zum 01.01.2020 sollen die HPK im Sinne einer Übergangsregelung für erörterungswürdige Fälle, bei denen es sich um eindeutige und ausschließliche Eingliederungshilfeleistungen handelt (z.B. bei kritischen Fachleistungsstunden-Umfängen, strittigen Leistungstyp-Einstufungen etc.) weiter genutzt werden können.

Im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung sind alle Lebensbereiche, also auch die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zu berücksichtigen. Entsprechende Bedarfe werden bislang unabhängig von der HPK über den Fachausschuss festgestellt. Derzeit in Klärung ist noch das Verhältnis der Gesamtpflichtkonferenz zum Fachausschuss. Da es sich hierbei um eine Fragestellung handelt, die auf Bundesebene unter anderem mit der

Bundesagentur für Arbeit zu entscheiden ist, wird in diesem Falle auf eine Klärung von anderer Stelle gewartet.

## **4. Gesamtplan**

### **4.1 Beschreibung der gesetzlichen Regelungen**

Nach § 144 SGB XII (§ 121 SGB IX n.F.) stellt der Träger der Sozialhilfe unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf. Anhand der im Gesamtplan enthaltenen Angaben können die Planung, die Steuerung sowie die Dokumentation von Prozessen nachvollziehbar erfolgen.

Der Gesamtplan bedarf der Schriftform, ist aber ansonsten an Formvorgaben gebunden. Die Erstellung erfolgt unter Einbindung der/s Leistungsberechtigten, einer Person seines Vertrauens und den im Einzelfall Beteiligten (z. B. behandelnde Ärzte, Gesundheitsamt, Landesarzt/-ärztin, Jugendamt, Bundesagentur für Arbeit).

Inhaltlich besteht der Gesamtplan gem. § 144 SGB XII (§ 121 SGB IX n.F.) neben den Inhalten nach § 19 SGB IX insbesondere aus

- den Ergebnissen der Bedarfsermittlung,
- den hierfür eingesetzten Verfahren und Instrumenten sowie
- den Maßstäben und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitraums.

Der Gesamtplan enthält darüber hinaus konkrete Angaben über Bedarfe, geplante bzw. durchgeführte Maßnahmen und vereinbarte Ziele sowie die Aktivitäten des Leistungsberechtigten.

Der Gesamtplan bzw. seine Fortschreibung dienen als Grundlage für die Bewilligung sowie die Weiterbewilligung von Leistungen. Mit anderen Leistungsträgern getroffene Vereinbarungen werden im Gesamtplan dokumentiert. Beansprucht die/der Leistungsberechtigte im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts nach § 8 SGB IX eine pauschale Geldleistung, so wird dies ebenso im Gesamtplan festgehalten.

Dem Leistungsberechtigten ist Einsicht in den Gesamtplan zu gestatten, ab 01.01.2020 ist der Gesamtplan der/m Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

Eine Überprüfung und ggf. Anpassung und Fortschreibung soll spätestens nach zwei Jahren erfolgen.

### **4.2 Umsetzung im Rheinland**

Der Gesamtplan stellt eine Dokumentensammlung dar, in der die gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte in gebündelter Form zusammengestellt werden und der/m Leistungsberechtigten ab dem 01.01.2020 übergeben werden. Er muss auch Angaben zur Überprüfung der Wirksamkeit der Leistungen enthalten.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung werden gemeinsam mit der/m Leistungsberechtigten konkrete Ziele sowie die Art und Weise der Leistungserbringung vereinbart. Zur Prüfung, ob die gewünschte Wirkung erzielt wird, wird der Grad der Erreichung der vereinbarten Ziele überprüft. Diese Prüfung findet im Rahmen des folgenden Gesamtplanverfahrens statt. Werden vereinbarte Ziele nicht erreicht, findet eine Analyse statt, warum die Ziele nicht erreicht wurden.



Der regelhafte Fortschreibungszeitraum des Gesamtplans beträgt zwei Jahre. Es obliegt jedoch dem LVR als überörtlichem Träger der Sozialhilfe diesen Zeitraum variabel, auf den Einzelfall abgestimmt, individuell zu gestalten. So kann sich ein kürzerer Überprüfungszeitraum anbieten, wenn mit den bewilligten Leistungen kurzfristige Teilhabeziele erreicht werden sollen. Ein längerer Überprüfungszeitraum kann sich anbieten, wenn zu erwarten ist, dass der zu deckende Bedarf langfristig besteht und aufgrund fachlicher Erkenntnisse nur geringe Schwankungen aufweisen wird.

## **5. Teilhabezielvereinbarung**

### **5.1 Gesetzliche Regelung**

Die Teilhabezielvereinbarung ist ein partizipatives Element, mit dem der Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit nutzen kann, eine konkrete Umsetzung von Mindestinhalten (oder Teilen) mit der leistungsberechtigten Person abzuschließen. Die Vereinbarung von Teilhabezielen und Zielerreichungskriterien dient dazu, die Überprüfung und Wirkungskontrolle von bewilligten Leistungen zu ermöglichen. Die Teilhabezielvereinbarung wird daher in der Regel mit der Dauer des Bewilligungszeitraums verknüpft. Bei Anhaltspunkten für die Nichterreichung oder Veränderung von Vereinbarungszielen sind diese auch während des Bewilligungszeitraums anzupassen. Auch beim Abschluss der Teilhabezielvereinbarung sind die Kriterien des § 141 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII (§ 122 SGB IX n.F.) zu beachten, wie z.B. die trägerübergreifende Umsetzung von Mindestinhalten des Gesamtplans. Die Teilhabezielvereinbarung muss nicht zwingend ein eigenständiges Dokument sein, denn die Zielplanung kann bereits auch im Rahmen der Bedarfsermittlung erfolgen.

### **5.2 Umsetzung im Rheinland**

Da das Bedarfsermittlungsinstrument auch gleichzeitig eine Vereinbarung über die Ziele beinhaltet, die die/der Leistungsberechtigte erreichen will, erübrigt sich im Rheinland der Abschluss einer separaten Teilhabezielvereinbarung in aller Regel.

## **6. Regionalkonferenzen**

Im Rheinland werden seit mehreren Jahren Regionalkonferenzen durchgeführt. Diese haben unter anderem die Aufgabe, über neuere Entwicklungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zu informieren und zu diskutieren. Ausrichter ist der LVR in Absprache mit dem örtlichen Träger, es nehmen die Leistungserbringer einer Region teil, zum Teil auch Vertretungen der Selbsthilfe. Sie werden in der Regel jährlich pro Mitgliedskörperschaft durchgeführt.

Die Regionalkonferenzen sollen in den Jahren zunächst 2018 und 2019 weiter fortgeführt werden. Gleichzeitig sollen diese beiden Jahre dazu genutzt werden, vor dem Hintergrund der Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden ein neues Format für die Regionalkonferenzen zu entwickeln. Ziel soll es sein, die Leistungen der Eingliederungshilfe in die Gestaltung des inklusiven Sozialraums (unter der Berücksichtigung der Federführung der Kommunen in diesem Prozess) einzubringen.

## **7. Weiteres Vorgehen**

Es ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR als überörtlichen Träger der Sozialhilfe ein detailtiefes Ablaufschema erarbeitet worden, welches Orientierung in dem sehr komplexen Ablauf des Gesamtplanverfahrens gibt. Darauf fußend wird die Organisation der einzelnen Arbeitsbereiche, die Beschreibung des konkreten Workflows und die Umsetzung der IT-Programme weiterentwickelt. Es werden Schulungen für die Mitarbeitenden konzipiert, organisiert und durchgeführt werden, um die neuen Inhalte zu vermitteln und einen möglichst reibungslosen Übergang in das neue System zu gewährleisten.

Das neue Gesamtplanverfahren wird zunächst bei allen Erstanträgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe durchgeführt. Laufende Bewilligungen sind von dem neuen Gesamtplanverfahren bis zum Ende ihrer Laufzeit nicht berührt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i